

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 9	Haßfurt, 04.06.2019	72. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Immissionsschutzgesetze - Wesentliche Änderung einer Anlage, Fa. Rösler Oberflächentechnik S. 36-37
- Bundesimmissionsschutzgesetz - Fa. Windgas Haßfurt S. 37-38
- Bildung und Änderung von Standesamtsbezirken S. 38

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Schulverband Ebern - Grundschule - S. 38-39
- HH-Satzung Schulverband Ebern - Mittelschule - S. 39

## Teil I

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
 Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung keramischer Schleifkörper durch die Erweiterung der Keramikhalle mit Masseaufbereitung, Pressanlagen, Trockner, 3 zusätzliche Brenntischöfen und Errichtung einer zweiten Abgasreinigungsanlage sowie Erhöhung der Produktionskapazität auf 37,5 t/d auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1431, 1431/2, 1490 und 1491 der Gemarkung Memmelsdorf durch die Rösler Oberflächentechnik GmbH

Die Rösler Oberflächentechnik GmbH hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 und Ziffer 2.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, ob besondere örtliche Gegebenheiten nach

Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG vorliegen und inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zur UVPG sind:

Das beantragte Vorhaben sieht eine Vergrößerung der Produktion keramischer Schleifkörper vor, die durch eine Erweiterung der bestehenden Produktionshalle auf bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch zusätzliche Anlagen mittels Produktionssteigerung realisiert werden soll.

Die vorgesehene Fläche ist in der gemeindlichen Bauleitplanung bereits als gewerbliche Erweiterungsfläche vorgesehen und weist hinsichtlich ihrer Wertigkeit keine besondere Schutzwürdigkeit aus.

In der näheren Umgebung vorhandene schutzwürdige Gebiete tangiert das Vorhaben nicht direkt. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine negative Beeinflussung dieser Gebiete durch das Vorhaben tatsächlich auftreten könnte. Dies bestätigen auch die fachbehördlichen Einschätzungen. Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zur Emissionsminderung, die Anforderungen an eine boden- und grundwasserunschädliche Produktion und Lagerung lassen für die Schutzgüter - wenn überhaupt - Auswirkungen nur in geringfügigem Umfang erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erreichen werden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 22.05.2019, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 113, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 22.05.2019  
Landratsamt Haßberge

Bartsch

---

Nr. III/5

### **Bekanntmachung**

1. Die Firma Windgas Haßfurt GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Haßberge für den Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1649/20 der Gemarkung Haßfurt (Am Ziegelbrunn 30, 97437 Haßfurt) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.
2. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Weiterbetrieb der bestehenden Power-to-Gas-Anlage mit einer

maximalen Wasserstoff-Erzeugungskapazität von 225 Nm<sup>3</sup>/h, welche derzeit im Rahmen einer Versuchsanlagen-Genehmigung betrieben wird. Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Hauptkomponenten:

- Transformator-Gleichrichtereinheit
- Elektrolyse-Skid
- Kühlanlage
- Wasserstoffgas-Trocknung
- Speichereinheit
- Gasruckregel- und Messanlage

3. Die Anlage soll unmittelbar nach Genehmigung weiterbetrieben werden.
4. Soweit die Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird an ihrer Stelle eine Inhaltsdarstellung ausgelegt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).
5. Für die beantragte wesentliche Änderung ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4, 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 4.1.12 des Anhangs 1 hierzu).
6. Das Vorhaben ist in Nr. 4.2 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.
7. Das Landratsamt Haßberge macht das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen für das unter Nr. 1. genannte Vorhaben liegen in der Zeit von

12.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019

zu jedermanns Einsicht aus

- a) beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 114
- b) bei der Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt

jeweils während der Dienststunden.

8. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum Ablauf des 12.08.2019 schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
9. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können in einem Erörterungstermin öffentlich erörtert werden. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Als möglicher Erörterungstermin wird hiermit

Mittwoch, der 09.10.2019, um 09:30 Uhr  
im Sitzungssaal des Landratsamtes Haßberge,  
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt,

bestimmt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwender) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

10. Durch die Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Haßfurt, 24.05.2019  
Landratsamt Haßberge

Filberich  
Regierungsrat

Nr. I/4 - 111/2-1

**Bildung und Änderung von Standesamtsbezirken; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Zeil a.Main (sog. „große Übertragung“) auf das Standesamt der Stadt Haßfurt zum 01.07.2019**

Der Stadtrat der Stadt Zeil a.Main hat in seiner Sitzung vom 29.04.2019 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Zeil a.Main auf das Standesamt der Stadt Haßfurt mit Wirkung ab 01.07.2019 beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat in seiner Sitzung vom 29.04.2019 der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Zeil a.Main auf das Standesamt Haßfurt ebenfalls mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zugestimmt.

Das Landratsamt Haßberge als untere Aufsichtsbehörde hat die notwendige Zustimmung zu dieser Übertragung und die zugrundeliegende Übertragungsvereinbarung vom 27.05.2019 mit Schreiben vom 03.06.2019 erteilt.

Durch die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes erweitert sich mit Wirkung ab 01.07.2019 der Standesamtsbezirk Haßfurt um den Standesamtsbezirk Zeil a.Main.

Amtssitz des Standesamts ist Haßfurt.

Haßfurt, den 03.06.2019  
Landratsamt Haßberge

Wolff  
Regierungsrätin

## Teil II

Nr. I/2  
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

### Amtliche Bekanntmachung

I.

### H a u s h a l t s s a t z u n g des Schulverbandes Ebern, Grundschule (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Grundschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 617.678,00 €

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 49.500,00 €

ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### A. Verwaltungsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **522.343,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **271 Verbandsschüler** festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 1.927,46 €** festgesetzt.

### B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2019 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ebern, 17.05.2019  
Schulverband Ebern, Grundschule

Jürgen Hennemann  
Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 26.03.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 09.05.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.05.2016  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2  
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Schulverbandes Mittelschule Ebern,  
Landkreis Haßberge,  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Mittelschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 547.535,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 561.850,00 €

ab.

§ 2

**Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.730.800,00 € festgesetzt.

§ 4

**A. Verwaltungsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **441.193,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.969,61 € festgesetzt.

**B. Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2019 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ebern, 17.05.2019  
Schulverband Ebern -Mittelschule-  
Jürgen Hennemann, Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 04.04.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 13.05.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.11.2019  
Landratsamt Haßberge

Schor

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat